

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 91

233

Frauenfeld, 19. Januar 2026

Nr. 31

Einfache Anfrage von Oliver Martin und Stefan Mühlemann vom 3. Dezember 2025 „Veröffentlichung der Standorte der stationären und semistationären Radaranlagen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschwindigkeitsüberwachung dient der Durchsetzung der Strassenverkehrs-gesetzgebung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Standorte von Geschwindigkeitsmessanlagen besteht nicht. Gleichzeitig ist eine solche Veröffentlichung rechtlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder sicherheitsrelevanten Interessen entgegenstehen. Dabei sind insbesondere der Zweck der Verkehrsüberwachung (Verkehrssicherheit und Prävention), polizeitaktische Überlegungen und der Schutz der Wirksamkeit der Kontrollmassnahmen zu berücksichtigen.

Bei den eingesetzten Geschwindigkeitsmessanlagen ist zwischen stationären Radaranlagen und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen zu unterscheiden. Stationäre Radaranlagen sind dauerhaft installiert und den ortskundigen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern häufig bekannt oder zumindest von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern erkennbar. Nicht offensichtlich erkennbar ist jedoch der jeweilige Betriebsstatus, insbesondere ob die Anlage aktiv ist oder sich ohne Messeinsatz ausser Betrieb befindet. Semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen werden hingegen zeitlich befristet und an wechselnden Standorten eingesetzt. Ihr besonderer Nutzen liegt neben der dauerhaften Einsatzfähigkeit (24/7) insbesondere in der Unvorhersehbarkeit, die zu einer generellen Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit beiträgt. Zahlreiche Gesuche um Geschwindigkeitskontrollen aus der Bevölkerung sowie von Gemeinden oder Städten werden mit semistationären Anlagen umgesetzt.

Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, die Standorte der semistationären und stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen der Kantonspolizei Thurgau (analog anderen Kantonen) regelmässig und öffentlich auf der Webseite der Kantonspolizei zu publizieren?

Der Regierungsrat ist bereit, die Standorte von stationären Radaranlagen öffentlich zu publizieren, nicht aber jene von semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen. Er vertritt die Auffassung, dass Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer jederzeit und überall im Kanton damit rechnen müssen, dass ihr Fahrverhalten, insbesondere die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit, überprüft wird. Diese Erwartungshaltung trägt wesentlich dazu bei, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur an bekannten Kontrollstellen, sondern generell eingehalten werden. Eine Veröffentlichung der Standorte würde diese Wirkung abschwächen und steht aus Sicht des Regierungsrates nicht im Einklang mit dem präventiven Ansatz der Verkehrsüberwachung.

Frage 2: Wenn nein, aus welchen Gründen wird von einer solchen Praxis abgesehen, und wie beurteilt der Regierungsrat die Erfahrungen anderer Kantone mit dieser Praxis?

Abklärungen bei den Polizeikörpern des Ostschweizer Polizeikonkordats sowie bei der Stadt- und Kantonspolizei Zürich zeigen, dass zahlreiche Kantone, darunter die Stadtpolizei Zürich, die Kantonspolizei Zürich sowie die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, auf eine Veröffentlichung der Einsatzstandorte verzichten. In anderen Kantonen, namentlich St. Gallen und Schaffhausen, werden Standorte semistationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen publiziert. Die dortigen Polizeikörper berichten zwar durchaus von positiven Rückmeldungen aus der Bevölkerung, können jedoch keine belastbaren Aussagen zu messbaren Auswirkungen auf das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer machen. Der wesentliche Nutzen insbesondere semistationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen liegt in ihrer Unvorhersehbarkeit, die zu einer allgemeinen Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit beiträgt. Eine Bekanntgabe der Einsatzstandorte würde diesen präventiven Effekt erheblich schwächen und die Wirksamkeit der Massnahmen reduzieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Veröffentlichung der Standorte von semistationären Geschwindigkeitsmessenanlagen auch im Zusammenhang mit sogenannten Raserdelikten problematisch sein kann. Personen, die schwere Geschwindigkeitsüberschreitungen oder illegale Rennen planen, könnten von der Kenntnis publizierter Standorte profitieren. Insbesondere bestünde die Gefahr, dass Rennstrecken gezielt ausserhalb bekannter oder veröffentlichter Einsatzorte gewählt oder Fahrten nach vorgängiger Prüfung der Standorte semistationärer Anlagen organisiert werden.

Der Regierungsrat verfolgt zudem den Pilotversuch der Kantonspolizei Graubünden, der im März 2026 startet und bei dem Geschwindigkeitsüberschreitungen mit und ohne



3/3

Standortbekanntgabe verglichen werden. Der entsprechende Bericht wird zu gegebener Zeit zur Kenntnis genommen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Pilotversuch zu Erkenntnissen führen wird, die eine Änderung der Praxis im Kanton Thurgau bei den semistationären Geschwindigkeitsmessen rechtfertigte.

Frage 3: Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Transparenz bezüglich der Geschwindigkeitskontrollen im Kanton Thurgau weiter zu verbessern?

Der Regierungsrat ist sich des öffentlichen Interesses an Transparenz und Nachvollziehbarkeit bewusst. Diesem Anliegen wird insbesondere durch die in Aussicht gestellte Veröffentlichung der Standorte der stationären Radaranlagen Rechnung getragen. Beim Einsatz semistationärer Geschwindigkeitsmessen stehen diesem Anliegen jedoch polizeitaktische und sicherheitsrelevante Interessen gegenüber. Die Kantonspolizei Thurgau informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit im Bereich der Verkehrsüberwachung, über die Zielsetzung der Kontrollen und über statistische Auswertungen. Im Rahmen von Ersatzbeschaffungen setzt sie zudem vermehrt auf semistationäre Geschwindigkeitsmessen und reduziert damit kontinuierlich veraltete stationäre Einsatzmittel. Bestehende Standortinfrastrukturen bleiben erhalten und entfalten weiterhin eine präventive Wirkung. Eine weitergehende Veröffentlichung von Einsatz- oder Standortdaten, insbesondere zu semistationären Anlagen, ist derzeit jedoch nicht vorgesehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

